

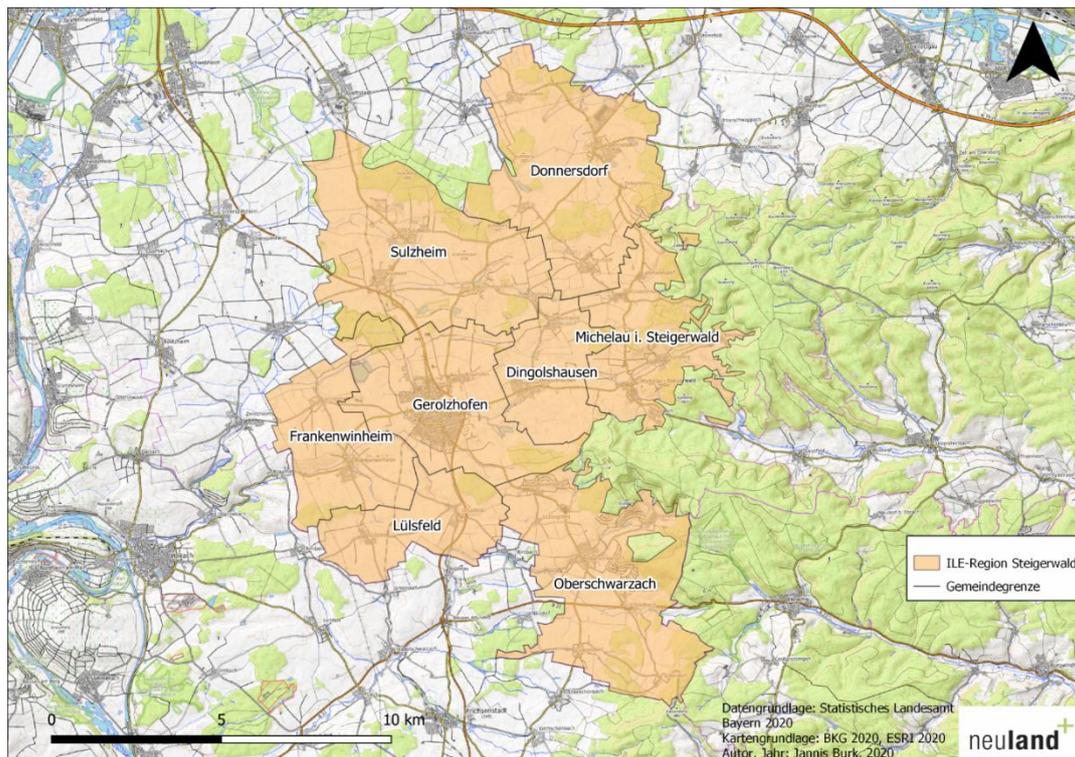
Aktualisierung des 1. Aufrufs zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte



Offizielle Verlängerung des Einreichungszeitraums

Spitalstraße 6
97447 Gerolzhofen

Die ILE-Region WeinPanorama Steigerwald verlängert ihren Aufruf vom 15.11.2022 (1. Aufruf).
Die Frist zur Einreichung von Förderanfragen wird vom 13.01.2023 auf den 31.01.2023 verlängert.



1. Grundlage

Auf Grundlage des Bescheids des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfrankens und den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) steht der ILE-Region WeinPanorama Steigerwald für das **Jahr 2023** ein Regionalbudget in Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Region WeinPanorama Steigerwald ruft unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,

- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

2. Voraussetzungen

Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

3. Fördergegenstand und Antragsberechtigte

Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2023 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Kommunen und Vereine),
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften (z.B. Privatpersonen und Kleinunternehmen aus dem Bereich Sicherung der Grundversorgung)

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Gewerbliche Letztempfänger erhalten für Kleinprojekte eine 50%ige Förderung auf den Nettobetrag (Projekte, die unter die De-Minimis Regelungen fallen).

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

5. Antrags- und Auswahlverfahren

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss WeinPanorama Steigerwald und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

6. Projektauswahlkriterien

Mindestanforderung zur Aufnahme in das Entscheidungsgremium

- Die Antragsunterlagen liegen vollständig vor
- Das Projekt liegt in der ILE-Region WeinPanorama Steigerwald
- Die Projektkosten liegen zwischen 625 und 20.000 Euro netto und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist plausibel dargestellt
- Das Projekt ist noch nicht begonnen
- Das Projekt kann bis zum 20. September 2023 abgerechnet und der Durchführungsnachweis bis zum 1. Oktober 2023 vorgelegt werden
- Das Projekt lässt sich einer Maßnahme Nr. 04, 05, 08, 09 des Förderbereichs 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zuordnen
- Das Projekt lässt sich eines der Entwicklungsziele/Handlungsfelder des ILEKs zuordnen (s. Anhang)
- Das Projektvorhaben ist vom Projektträger mit der jeweiligen Gemeinde abzustimmen
- Ein Beratungsgespräch mit der Umsetzungsbegleitung ist erfolgt oder es liegt die ausführliche Projektbeschreibung vor.

Auswahlkriterien im Rahmen des Regionalbudgets mit Punktebewertung von 0 bis 3

1. Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität & Grundversorgung
2. Beitrag zum Umwelt- & Klimaschutz
3. Beitrag zur Beteiligung der Bürger
4. Beitrag zur Unterstützung des Ehrenamtes und / oder Stärkung der Kulturarbeit / Freizeit-angebote
5. Öffentlichkeitswirkung
6. Mehrwert: Bedeutung/ Nutzen für das ILE-Gebiet

Mindestpunktzahl:

Die Projekte werden anhand der insgesamt sechs Auswahlkriterien (max. 3 Punkte pro Kriterium) bewertet. Je Projekt können also max. 18 Punkte vergeben werden. Die Mindestpunktzahl liegt bei **8 Punkten**. Nicht förderfähig sind dabei Projekte mit einer Bepunktung zwischen 0-7 Punkten. Die Unterstützung ist bei 8 Punkten möglich. Wenn die Punktzahl zwischen 9 - 18 Punkten liegt, sollte das Projekt unbedingt gefördert werden.

Anhand der erreichten Punktzahl wird ein Ranking der Förderanfragen erstellt. Bei gleicher Gesamtpunktzahl zählt die höhere Punktzahl unter dem letzten Punkt „Mehrwert“ (regionale Ausstrahlung des Projektes). Sollte dies nicht zu einem Vorrang führen, wird das Projekt aus derjenigen Kommune vorgezogen, die bisher in der Projektauswahl weniger zum Zuge kam. Führt dies noch zu keiner Priorisierung zählt das Datum des vollständigen Eingangs der Bewerbung.

7. Termine

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: **31.01.2023, 12:00 Uhr (Frist verlängert)**
- Durchführung und Abrechnung des Kleinprojekts bis spätestens **20.09.2023**
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): **01.10.2023**

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen unter www.vg-gerolzhofen.de/regionalbudget oder im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/234566/> zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind mit dem Antragsformular **digital** als E-Mail an region@weinpanorama-steigerwald.de

und in Papierform inkl. Unterschrift an die verantwortliche Stelle zu richten:

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
Verantwortliche Stelle Regionalbudget
Brunnengasse 5
97447 Gerolzhofen

Thorsten Wozniak,
1 Bürgermeister Gerolzhofen

Gerolzhofen, 15. Dezember 2022

Ort, Datum

Verantwortliche Stelle